

Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen: „Institut für Chirurgische Forschung Oberbayern“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz 83743 Hausham.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND MITTELVERWENDUNG

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Senkung der Komplikationen und Sterblichkeit nach Chirurgischen Eingriffen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die kontinuierliche Forschung in Kooperation mit dem Krankenhaus Agatharied und der Ludwig-Maximilians-Universität München;
 - b. durch die praktische Anwendung gewonnener wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Zusammenführung der Kräfte der angewandten Forschung und der Praxis;
 - c. die Vergabe von Doktorandenstipendien für wissenschaftliche Arbeiten, welche dem Zweck der Senkung der Komplikationen und Sterblichkeit nach Chirurgischen Eingriffen dienen;
 - d. die Förderung der Aus- und Weiterbildung, z.B. durch das Abhalten regelmäßiger Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinvermögen erworben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- a. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c. durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - d. durch Tod des Mitglieds oder Auflösung bzw. Erlöschen der juristischen Person.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
- (6) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge als Geldbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer eigenen Beitragsordnung festgehalten. Über die laufenden Beiträge hinaus können Sonderleistungen erbracht werden.

§ 4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Wahl des Beirats, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/-innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von

Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei letzten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- (5) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Bericht des Vorstands;
 - b. Entlastung des Vorstands;
 - c. Neuwahl des Vorstands;
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - e. Veranstaltungskalender;
 - f. Haushaltsvoranschlag;
 - g. Anträge;
 - h. Sonstiges.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (7) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (10) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 5 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden;
der/dem 2. Vorsitzenden;
dem/der Schatzmeister/in;
dem/der Schriftführer/in.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 6 BEIRAT, AUSSCHUSS

- (1) Der Beirat des Vereins unterstützt und berät den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er besteht aus maximal fünf Mitgliedern (nur natürliche Personen). Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat das alleinige Vorschlagsrecht für die zu wählenden Beiräte.
- (2) Der Gesamtvorstand und der Beirat bilden den sog. Ausschuss des Vereins. Einmal im Quartal sollte eine Ausschusssitzung stattfinden, die vom 1. Vorsitzenden des Vereins einzuberufen ist.

§ 7 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ludwig-Maximilians Universität München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.